

Der zweite wesentliche Aspekt bei der Erstellung des Urkundentextes ist der kritische Anmerkungsapparat selbst: welche Varianten sollten aufgenommen werden? Welche zusätzlichen Informationen müssen dem Benutzer über die Anmerkung verfügbar gemacht werden? Prinzipiell ist zunächst zwischen Zahlen- und Buchstabenfußnoten zu unterscheiden. Erstere betreffen Sachhinweise, also etwa der Nachweis von Zitaten vornehmlich aus der christlichen oder Rechtsliteratur³⁹, Letztere jede Art von Information, die aus der Urkunde selbst herrührt.

Auch hier ist bei den Buchstabenfußnoten eine gesonderte Behandlung von Original und kopialer Überlieferung sinnvoll: beim Original wird grundsätzlich jede Form von Beschädigung des Textes angegeben – ganzer oder teilweiser Abrieb, Zerstörung durch Löcher oder Feuchtigkeitflecken u. ä. –, auch wenn es sich nur um Teile eines Buchstabens handelt. Bei kopialen Überlieferungen hingegen wird man das Alter der Abschrift berücksichtigen: die Zerstörung des Schaftes eines Buchstabens in einer Überlieferung des 18. Jahrhunderts bietet dem Benutzer kaum echten Erkenntnisgewinn⁴⁰. Die Kennzeichnung von Verballhornungen oder exotischen Schreibweisen mittels „so A“, die auch der Absicherung des Editors dient (der Benutzer soll nicht im Unwissen darüber bleiben, ob dies tatsächlich so in der Überlieferung steht oder ob es sich um einen übersehenen Tippfehler handelt), ist ebenfalls nur schwer in Regeln zu fassen: trivial und damit nicht eigens gekennzeichnet werden c-t- und m-n-Varianten, da diese ein Signum des Mittellateins sind. Konsonantenverdopplungen oder -vereinfachungen sind mit der Erfahrung der Sprachlichkeit des Urkundenzeitraums zu behandeln: manche Schreibweisen sind als Varianten durchaus so häufig, dass ihre besondere Kennzeichnung mittels Anmerkung den Eindruck von Besonderheit vermitteln würde, was aber womöglich die vorhandenen sprachlichen Usancen unterdrückt⁴¹. Eine ähnliche

um dem Benutzer das Leben zu erleichtern. Hier geht Benutzerfreundlichkeit vor hundertprozentiger Einheitlichkeit.

39) In der Edition der Urkunden Friedrichs II. werden ausschließlich Zitate mit Zahlenfußnoten gekennzeichnet. Weitere Sachhinweise werden entweder in den Vorbemerkungen geboten oder finden sich in den Registern. Die Beschreibung des Siegels (irrelevant ob im Original oder als Hinweis in den kopialen Überlieferungen) ist als urkundenimmanente Information zu bewerten, erhält also eine Buchstabenfußnote.

40) Bei den Urkunden Friedrichs II. werden derlei Befunde vor allem bei Überlieferungen des 13., teilweise noch des 14. und 15. Jahrhunderts angegeben.

41) Ein typisches Beispiel ist *supplicare* (und die entsprechende Wortform als